

SATZUNG

Freiwillige Feuerwehr Münchshofen e.V.

§ 1 – Name und Sitz, Registereintrag, Geschäftsjahr, Rechtsvorgänger

1.
Der Verein führt den Namen
Freiwillige Feuerwehr Münchshofen e.V.
und hat seinen Sitz in
Münchshofen, Stadt Teublitz.

Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

2.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
3.
Der vormalige Idealverein als Rechtsvorgänger des rechtsfähigen Vereins wurde offiziell im Jahr 1872 gegründet.

§ 2 – Vereinszweck, Gemeinnützigkeit, Vereinstätigkeit, Ehrenamtszuschale

1.
Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Münchshofen, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften.
2.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
3.
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4.
Bei Beendigung der Mitgliedschaft haben die vormaligen Mitglieder bzw. deren Erben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5.
Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
Bei Bedarf kann der Verwaltungsrat eine Vergütung in Form einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen (Zulässigkeit der Gewährung von Ehrenamtszuschalen).

§ 3 – Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme ist durch schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden.

2.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht beglichen hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Die Gründe sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere unerfüllte Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

3.

Der Verwaltungsrat kann eine Ehrenordnung beschließen, die insbesondere die Verleihung von Ehrenzeichen und Ehrenmitgliedschaften regelt. Ehrenzeichen und/oder Ehrenmitgliedschaft können an langjährige Mitglieder verliehen werden oder an solche, die sich besondere Verdienste um den Verein, sowohl in der Vereinstätigkeit als auch in der Vereinsführung, erworben haben. Die Verleihung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung.

4.

Alle Mitglieder haben grundsätzlich gleiche Rechte und Pflichten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, zum Wohle des Vereins tätig zu sein; sie haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden könnte. Die Mitglieder haben Anspruch auf Benutzung der Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen festgelegten Bestimmungen und getroffenen Anordnungen sowie auf Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins.

§ 4 – Mitgliedsbeiträge

1.

Von den Mitgliedern werden Beiträge und ggf. eine Aufnahmegebühr jeweils als Geldbeitrag erhoben.

Über Höhe, Fälligkeit, Zahlungsweise und Schuldnerkreis dieser Beiträge und Gebühren (auch in Form eines Mindestbeitrags) beschließt die Mitgliederversammlung.

2.

Durch Beschluss des Verwaltungsrates können bestimmte Personen oder Personenkreise (z. B. Ehrenmitglieder und Träger von Ehrenzeichen, Bedürftige oder sozial Schwächere) von der Beitragspflicht befreit oder diese gemindert werden. Gleiches gilt für eine etwaige Aufnahmegebühr.

Die jeweils geltenden Bestimmungen zu den Mitgliedsbeiträgen sind in einer Beitragsordnung festzuhalten.

3.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren (Bankeinzug) teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

§ 5 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- der Verwaltungsrat und
- die Mitgliederversammlung.

§ 6 – Vorstand

1.

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- dem Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden einzeln oder durch die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur von ihrer Vertretungsmacht Gebrauch machen dürfen, wenn der Vorsitzende verhindert ist oder die Vertretungshandlung erlaubt oder sie angeordnet hat.

2.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von sechs Jahren einzeln gewählt.

Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig.

Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Verwaltungsrates bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet und dieses Amt durch Nachwahl aus dem Verwaltungsrat nicht besetzt werden kann. Dies gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. In keinem Fall können jedoch Vorstandsmitglieder ein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereins wahrnehmen (z. B. Kassenrevision).

3.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als 1.000,- € (eintausend Euro) im Einzelfall oder für die Eingehung von Darlehensverbindlichkeiten sowie zum Erwerb von oder zur Verfügung über Grundbesitz und Rechte hieran jeweils der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilungsplan geben.

4.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll nicht unterschritten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt bzw. kommt der Beschluss nicht zustande.

Die Ergebnisse und etwa gefasste Beschlüsse solcher Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 7 – Verwaltungsrat

1.

Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedern des Vorstands
- dem 1. und 2. Kassier
- dem 1. und 2. Schriftführer
- dem Kommandanten und dem stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er jeweils dem Verein angehört
- dem Gerätewart und seinem Stellvertreter
- dem Atemschutzwart
- dem Jugendwart
- dem Verantwortlichen für die Kinderfeuerwehr
- bis zu sechs Beisitzern.

Die Amtsdauer der einzelnen Verwaltungsratsämter entspricht der der Vorstandsämter. Die Kommandanten, die Gerätewarte, der Atemschutzwart, der Jugendwart und der Verantwortliche für die Kinderfeuerwehr werden von und aus der Gruppe der Aktiven der Feuerwehr durch Wahl oder Beschluss bestimmt. Die Gruppe der Aktiven kann für jede Amtsperiode die amtierenden Kommandanten ermächtigen, die Besetzung der Ämter der Gerätewarte, des Atemschutzwarts, des Jugendwarts und des Verantwortlichen für die Kinderfeuerwehr für alle Aktiven vorzunehmen. Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Verwaltungsrat tritt mindestens zweimal im Vereinsjahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies beim Vorstand beantragt. Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden durch den Vorsitzenden, im Fall dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll nicht unterschritten werden.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ist dieser nicht anwesend die des sitzungsleitenden Vorstandsmitglieds. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

2.

Der Verwaltungsrat berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus dieser Satzung oder einer Tätigkeits-/Aufgabenbeschreibung zu den einzelnen Ämtern, die sich der Verwaltungsrat geben kann und die der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können dem Verwaltungsrat bzw. einzelnen Verwaltungsratsmitgliedern weitergehende Einzelaufgaben übertragen werden.

§ 8 – Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie kann über alle Vereinsangelegenheiten beschließen.

Sie ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Wahl der nach dieser Satzung von ihr zu bestimmenden Mitglieder von Vorstand und Verwaltungsrat sowie der Kassenrevisoren
- Abberufung und Entlastung aller Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder sowie der Kassenrevisoren mit Ausnahme der Kommandanten
- Entgegennahme der Berichte von Vorstand, Verwaltungsrat und Kassenrevisoren
- Änderung oder Neufassung der Satzung
- Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Vergabe von Ehrenzeichen
- Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- Festsetzungen zum Beitrags- und Gebührenwesen.

2.

Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen. Die Einberufung und Einladung erfolgt durch Brief oder durch E-Mail (letztere an diejenigen Mitglieder, die dem Verein insbesondere auch zu diesem Zweck ihre E-Mail-Adresse mitgeteilt haben) oder durch Veröffentlichung in der „Mittelbayerischen Zeitung - Ausgabe Städtedreieck -“.

Bei der Einberufung ist eine Frist von mindestens zwei Wochen einzuhalten; sie hat unter Angabe der Tagesordnung, in der die zur Abstimmung gestellten Gegenstände und Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind, zu erfolgen.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der veröffentlichten Tagesordnung beantragen. Über die Zulassung des Antrags entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen werden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

4.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.

Soweit die Umstände es zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen dieser Satzung in gleicher Weise wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung.

5.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen und zur Erteilung der Entlastung für Vorstand und Verwaltungsrat kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahl- bzw. Entlastungsvorgangs und der vorhergehenden Aussprache einem entsprechenden Gremium (z. B. Wahlausschuss) übertragen werden.

6.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Kann bei Wahlen kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

7.

Wahl- und stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder, natürliche Personen jedoch nur, wenn sie am Tag der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Mitglieder, die natürliche Personen sind und am Tag der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Dem Vorstand können aber nur Mitglieder angehören, die natürliche Personen und zum Zeitpunkt der Wahl bzw. der Berufung volljährig sind; das Gleiche gilt für die Ämter des 1. und des 2. Kassiers.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur persönlich ausgeübt werden.

8.

Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Stehen mehr Kandidaten zur Wahl als Ämter zu vergeben sind, so muss die Wahl geheim erfolgen.

9.

Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 – Kassenrevision

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtszeit des Vorstands und des Verwaltungsrates zu wählenden zwei Kassenrevisoren überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben.

Eine Kassenprüfung muss mindestens einmal im Geschäftsjahr erfolgen. Über das Ergebnis ist in einer Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Kassenrevisoren dürfen nicht dem Verwaltungsrat angehören und müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl volljährig sein.

§ 10 – Auflösung, Beendigung aus anderem Grund, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen zur Beschlussfähigkeit vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Fassung eines wirksamen Auflösungsbeschlusses ist dabei eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Kommt eine wirksame Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist und mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen kann, worauf bei der Einberufung bzw. in der Einladung zu dieser weiteren Mitgliederversammlung besonders hinzuweisen ist.

Im Fall der Auflösung des Vereins sind die amtierenden Vorstandsmitglieder jeweils einzelvertretungsrechtliche Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderen Personen dazu beruft und/oder eine anderweitige Vertretungsberechtigung festlegt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Teublitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

2.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 11 – Datenschutz, Sprachregelung

1.

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft in übergeordneten Verbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern erhoben, gespeichert, genutzt und verarbeitet: Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Eintrittsdatum, Telefonnummer(n), E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Beruf, Führerscheinklasse, Name von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen, Lizenzen, Funktionen im Verein, Dienstgrade in der aktiven Feuerwehr, feuerwehrtechnische Ausbildungen, Prüfungen, Untersuchungen, Auszeichnungen und Ehrungen.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

Als Mitglied von übergeordneten Verbänden (z. B. Kreisfeuerwehrverband) ist der Verein angehalten, bestimmte Daten an diese übergeordneten Verbände zu melden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

2.

Wenn im Text dieser Satzung oder weiterer Ordnungen des Vereins bei Bezeichnungen für Mitglieder, Personen oder Funktionen aus Gründen der einfacheren Handhabung und Lesbarkeit lediglich die männliche Sprachform verwendet wird, können unabhängig davon alle Ämter und Funktionen von Personen jeglichen Geschlechts besetzt werden.

§ 12 – Errichtung und Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 14.03.2020 errichtet.
Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Teublitz - Münchshofen, am 14.03.2020

Freiwillige Feuerwehr Münchshofen e.V.

Vorsitzender

Weitere Vereinsmitglieder:

Name	Geburtsdatum	Adresse	Unterschrift
------	--------------	---------	--------------

Name

Geburtsdatum

Adresse

Unterschrift